

BStGer BB.2022.50 vom 5. September 2022

Bundesstrafgericht, 2022-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.50

FR: TPF BB.2022.50 du 5 septembre 2022

IT: TPF BB.2022.50 del 5 settembre 2022

Regeste

Stundung und Erlass (Art. 425 StPO)

Erwägungen

E. 2

Juni 2022);

- dieses Vorgehen des Gesuchstellers, in Kenntnis der Entscheidungsgrundlagen des Gerichts (ausreichende Substantiierung/Bedürftigkeitsnachweis) und des Verzichts des Gerichts, von diesem Unterlagen nachzufordern, mit Blick auf sein seit Jahren gleichförmiges Prozessverhalten auch vorliegend keine Weiterungen rechtfertigt;

- nach dem Gesagten das Gesuch mangels ausreichender Substantiierung und Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden muss und sich deshalb als unbegründet erweist;

- ausserdem dem Gesuchsteller die Kostenfolgen, welche mit einem abgewiesenen Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten einhergehen, bereits seit Jahren aus eigener Erfahrung bekannt sind (s. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2015.99 vom 22. März 2016 und BB.2015.51 vom 11. Juni 2015);

- ihm insbesondere aus allen von ihm angestregten Verfahren bekannt ist, dass seine Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit in der Sache ohne Überprüfung seiner finanziellen Situation abzuweisen sind, und sein Prozessverhalten finanzielle Folgen für ihn nach sich zieht;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Gesuchsteller dessen Kosten zu tragen hat (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.133 vom 15. Februar 2019 E. 5 m.w.H., nicht publiziert in TPF 2019 35);

- unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände die Gerichtsgebühr vorliegend wie im Verfahren BB.2022.51 ebenfalls auf Fr. 1'000.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.